



INFORMATIONSBLATT

Rechtliche Grundlagen für die Benutzung von Heilmitteln in Kosmetik

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Kosmetikerinnen und Kosmetiker, an Kosmetikstudios sowie an Ärztinnen und Ärzte. Es soll die rechtlichen Vorgaben und Grenzen von gewerbsmässigen kosmetischen Behandlungen durch Kosmetikerinnen und Kosmetiker aufzeigen. Eine Übersicht findet sich unter Ziffer 5. Weiter gibt das Merkblatt Auskunft über Werbung und Bekanntmachung im Bereich der Kosmetik und enthält spezielle Hinweise für in Kosmetikinstitutionen tätige Ärztinnen und Ärzte.

Bei Fragen zur Zulässigkeit der Anwendungen oder Fragen zu Arzneimitteln oder Medizinprodukten (Heilmittel) wenden Sie sich bitte an die Dienststelle für Gesundheitswesen, Kantonsarztamt, medecin-cantonal@admin.vs.ch.
Bei Fragen zu Arzneimitteln oder Medizinprodukten wenden Sie sich bitte an die kantonale Heilmittelkontrolle, gesundheitswesen@admin.vs.ch.

1. Einzelne Anwendungen

Faltenunterspritzung mit Hyaluronsäure

Langzeitverbleibende Produkte (>30 Tage)

Produkte mit Hyaluronsäure, die länger als 30 Tage im Körper des Menschen verbleiben (langzeitverbleibende Produkte), dürfen ausschliesslich durch eine **Ärztin oder einen Arzt mit Berufsausübungsbewilligung** oder durch diplomierte Pflegefachpersonen mit entsprechender Weiterbildung oder durch Personen mit gleichwertiger Aus- und Weiterbildung angewendet werden. Die Anwendung hat in jedem Fall unter Kontrolle und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes zu erfolgen. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie unter Ziffer 4. Zu den gängigsten langzeitverbleibenden Produkten gehören beispielsweise: Juvéderm®, Esthelis®, Restylane®, Teosyal®, Surgiderm®, Matridex®, Matridur®, Belotero®.

Produkte, die weniger als 30 Tage im Körper verbleiben

Produkte mit Hyaluronsäure, welche weniger als 30 Tage im Körper verbleiben, dürfen von **Kosmetikerinnen und Kosmetikern** angewendet werden. Allerdings sind Kosmetikerinnen und Kosmetiker verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Technik erforderlich sind, damit die Gesundheit der Kundinnen und Kunden nicht gefährdet ist. Dies beinhaltet unter anderem die Einhaltung der nötigen Hygienestandards sowie die korrekte Lagerung und Anwendung der Produkte.

Schwere Vorkommnisse sind der Swissmedic (Bern) zu melden.



Faltenunterspritzung mit Botulinumtoxin (Botox®)

Präparate mit Botulinumtoxin (z. B. Botox) sind verschärft verschreibungspflichtige Arzneimittel, welche nur von **Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung** angewendet werden dürfen.

Zu beachten sind die speziellen Bestimmungen für die Werbung mit Botulinumtoxin (vgl. Ziffer 2).

Fadenlifting

Bei einer Behandlung mit Fadenlifting werden unter örtlicher Betäubung Fäden mit Widerhaken v-förmig unter die Haut gebracht. Die Behandlung ist invasiv, erfordert detaillierte Kenntnisse der Anatomie und muss steril durchgeführt werden. Mögliche Nebenwirkungen sind insbesondere Schädigungen des Trigeminierves mit entsprechender Gesichtslähmung. Die Behandlung ist **Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung** vorbehalten.

Vampir Lifting/Platelet Rich Plasma (PRP)

Bei einer PRP-Behandlung (Vampir-Lifting) wird aus einer kleinen Menge Blut einer Patientin oder eines Patienten ein Eigenserumpräparat hergestellt, welches der gleichen Person anschliessend wieder verabreicht (injiziert) wird. Im Sinne einer Ausnahme geht die Swissmedic davon aus, dass Ärztinnen und Ärzte keine Herstellungsbewilligung benötigen, sofern sie das Arzneimittel selbst herstellen und der Patientin oder dem Patienten sogleich wieder injizieren. Eine Mitgabe des Arzneimittels wäre nicht zulässig. Bei der Injektion handelt es sich um eine invasive Tätigkeit, welche genaue Anatomiekenntnisse erfordert. Damit ist die Herstellung von PRP sowie die Behandlung mit PRP **Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung** vorbehalten.

Laser

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall von 16. Juni 2017 und die dazugehörige Verordnung (V-NISSG; SR 814.711) regeln seit dem 1. Juni 2019 im Detail die Anforderungen, die für den Einsatz von Laserbehandlungen, auch im kosmetischen Bereich, gelten.

Im Bezug auf die Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke die neue Verordnung sieht folgende Unterteilungen vor: i) Behandlungen, welche nur von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung durchgeführt werden dürfen, ii) Behandlungen, welche neben Ärztinnen und Ärzten auch vom angestellten Praxispersonal unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der Ärztin/des Arztes durchgeführt werden dürfen, iii) Behandlungen, welche von Personen mit einem Sachkundenachweis mit Prüfung durchgeführt werden dürfen.

Behandlungen mit Produkten, die für ihre Wirkung nichtionisierende Strahlung oder Schall erzeugen, dürfen nach Anhang 2 Ziffer 1 V-NISSG von Personen mit **Sachkundenachweis oder von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung** oder dem direkt unterwiesenen Praxispersonal unter direkter Kontrolle und Verantwortung der Ärztin oder des Arztes durchgeführt werden.

Es handelt sich um folgende Behandlungen:

- Akne;
- Cellulite und Fettpolster;
- Couperose, Blutschwämmchen, Spinnennävi (kleiner als 3 mm; vorbehaltlich Ziff. 2.2);
- Falten;
- Nagelpilz;
- Narben;
- Postinflammatorische Hyperpigmentierung;
- Striae.

Es handelt sich um folgende Entfernungen

- Haaren;

- Permanent Make-up mittels Laser (vorbehältlich Ziffer 2.2);
- Tätowierungen mittels Laser (vorbehältlich Ziffer 2.2).

Es handelt sich um Akupunktur mittels Laser.

Die Voraussetzungen für den Erwerb des Sachkundenachweises sind in Anhang 2 Ziffer 3 V-NISSG geregelt.

Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 2.1 V-NISSG dürfen ausschliesslich von **Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung** oder dem direkt unterwiesenen Praxispersonal unter direkter Kontrolle und Verantwortung der Ärztin oder des Arztes durchgeführt werden.

Es handelt sich um folgende Behandlungen:

- Aktinische und seborrhoische Keratose
- Altersflecken
- Angiome
- Blutschwämme grossflächig (grösser als 3 mm)
- Dermatitis
- Ekzeme
- Feigwarzen
- Fibrome
- Feuermale
- Keloide
- Melasma
- Psoriasis
- Syringiome
- Talgdrüsenhyperplasie
- Varizen und Besenreiter
- Vitiligo
- Warzen
- Xanthelasma

In Übereinstimmung mit dem Anhang 2, Ziffer 2.2 V-NISSG folgende Behandlungen an Augenlidern oder in Augennähe (bis 10 mm) dürfen nur von **Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung** oder deren Praxispersonal unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden:

- Entfernung von Permanent-Make-Up
- Entfernung von Tätowierungen sowie Teleangiektasien (Couperose)
- Behandlung von Spinnennävi und Blutschwämmchen

In Übereinstimmung mit dem Anhang 2, Ziffer 2.3 V-NISSG folgende Techniken und Verfahren dürfen nur von **Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung** oder deren Praxispersonal unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden:

- Hoch fokussierter Ultraschall
- Ablative Laser
- Langgepulster Nd:Yag Laser
- Photodynamische Therapien kombiniert mit der Applikation von phototoxischen Substanzen oder Medikamenten
- Laserlipolyse.

Die Entfernung von Tätowierungen und Permanent-Make-UP mittels hochenergetischer gepulster nichtkohärenter Lichtquelle (IPL) sowie die Entfernung von Melanozytennävi mittels Laser oder IPL sind verboten.

Übergangsregelung (vgl. art. 29 V-NISSG)

Die in Anhang 2, Ziffer 1 V-NISSG vorgesehenen Behandlungen können während fünf Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung (d.h. bis zum 01.06.2024) ohne

Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 5 weiter durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang unterliegt die Verwendung von Lasern der Klasse 4 sowie von gepulsten und nicht kohärenten Hochleistungslichtquellen, die als Medizinprodukte vermarktet werden, dem Anhang 6, d.h. Medizinprodukte, die zur Verwendung durch Fachleute bestimmt sind, da sie bei nicht sachgemäßer Verwendung die menschliche Gesundheit gefährden können (vgl. Ziffer 1 Buchstaben b und c und Ziffer 2 Buchstaben b und c der Medizinprodukteverordnung (MepV, gemäss Ziffer III Absatz 1 in der Fassung vom 24. März 2010, AS 2010 1215).

Kryolipolyse

Bei der Kryolipolyse handelt es sich um eine nicht invasive Kältebehandlung, bei der Fettzellen gekühlt werden und dabei das Hautgewebe mithilfe eines Vakuumsogs massiert wird. Durch die Kälteeinwirkung sterben die Fettzellen ab und werden vom Körper abgebaut. Unter Beachtung der Hinweise des Herstellers über Ausbildung und Anwendung des Gerätes dürfen diese Anwendungen durch Kosmetikerinnen und Kosmetiker durchgeführt werden.

Fettweg-Spritze

Bei der Fettweg-Spritze wird ein Wirkstoff (z. B. Aqualyx/Desoxycholsäure) in die Haut gespritzt, welcher Fett lösen und dazu führen soll, dass die Zelle die im Inneren gespeicherten Fettsäuren freigibt. Die Fettweg-Spritze enthält zudem ein lokales Betäubungsmittel. Erforderlich ist eine exakte Injektion ins Fettgewebe. Nicht korrekte Anwendungen können zu Nervenverletzungen führen. Diese Tätigkeit ist Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

Microneedling und Mesotherapie

Beim Microneedling werden durch leichte Nadelstiche in die obere Hautschicht Mikrowunden erzeugt, wodurch die Kollagenproduktion gefördert wird. Die Behandlung erfolgt unter örtlicher Betäubung. Oft werden zudem zusätzliche Wirkstoffe beigegeben (Hyaluronsäure, PRP, Vitamine etc.). Zu unterscheiden ist zwischen kosmetischer Anwendung (Stichtiefe bis 0,5 mm) und medizinischer Anwendung (Stichtiefe ab 0,5 mm) sowie zwischen den verwendeten Geräten (Medizinprodukten): Handrollgerät und elektrische Geräte (Pen). Kosmetikerinnen und Kosmetikern ist die Anwendung von kosmetischem Microneedling mit Handrollgerät erlaubt. Die Anwendung von medizinischem Microneedling mit Pen (IRI-Pen) ist Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

Bei der Mesotherapie handelt es sich um Mikroinjektionen in die mittlere Hautschicht, welche die Regeneration, die Hydratation, die Lipolyse und die Zellregeneration unterstützen. Die Behandlung enthält Elemente der Akupunktur. Es werden homöopathische und niedrigdosierte herkömmliche Arzneimittel verwendet. Als Wirkstoffe werden Vitaminkomplexe, Biostimulantien, Antioxidanten, Aminosäuren, Peptide, Mineralsalze, Pflanzenextrakte, Hyaluronsäure oder PRP verwendet. Auch hier ist zwischen kosmetischer Anwendung (Stichtiefe bis 0,5 mm) und medizinischer Anwendung (Stichtiefe ab 0,5 mm) zu unterscheiden. Letzteres ist ebenfalls Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

Erfolgt die Behandlung des Microneedling oder der Mesotherapie mit Hyaluronsäurepräparaten (vor der Behandlung wird die Haut mit einem Hyaluronsäurepräparat eingerieben), so gelten die gleichen Voraussetzungen. Erfolgt die Behandlung mit PRP, ist zusätzlich zu beachten, dass die Herstellung des PRP durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Berufsausübungsbewilligung erfolgen muss, welche oder welcher in den selben Praxisräumlichkeiten tätig ist.

Tattoo, Microblading, Piercing, Permanent Make-up und verwandte Praktiken

Beim Tätowieren werden Farbpigmente in die Dermis der Haut eingebracht. Dabei entsteht eine oberflächliche Wunde und damit die Gefahr einer Infektion. Tattoofarben,

Farben für Permanent Make-up und Piercings sind nicht bewilligungspflichtig. Die Anforderungen ans Tätowieren sind hauptsächlich in der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt und in der Verordnung über kosmetische Mittel geregelt. Die Ausbildung des Personals, welches Tätowierungen und Piercings durchführt, ist bisher weder geregelt noch anerkannt.

Seit dem 1. Mai 2017 müssen jedoch Betriebe, die Tätowierungen oder Permanent Make-up anbieten, dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden. Im Kanton Wallis ist dies der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV), Inspektionen der DVSV, Rue Pré-d'Amédée 2, 1950 Sion, Tel. 027 606 49 68.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verweist auf das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; RS 817.0: <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20101912/index.html>) und die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; RS 817.02), er hat auch zahlreiche Richtlinien herausgegeben, welche es zu beachten gilt:

- [Liste der Produkte, für die ein Anwendungsverbot besteht](#)
- FAQ Tattoo (Fragen und Antworten)
- Richtlinie für eine gute Arbeitspraxis
- Reinigung und Desinfektion von Instrumenten

Sie finden die entsprechenden Unterlagen unter dem folgenden Link:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck/piercing-und-tattoo.html>

Betreffend die Entfernung von Tattoos und Permanent Make-up sind die unter dem Abschnitt «Laser» gemachten Ausführungen zu beachten. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.blv.admin.ch/blv/fr/home/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck/piercing-und-tattoo.html>.

Zahnaufhellung (*Dental Bleaching*)

Kosmetikerinnen und Kosmetiker dürfen zur Zahnaufhellung nur Produkte mit Peroxid-Konzentrationen (H₂O₂) von maximal 0,1% verwenden. Bei Peroxid-Konzentrationen von mehr als 0,1% bis maximal 0,6 % muss die Erstanwendung stets durch eine Zahnärztin/einen Zahnarzt oder eine Dentalhygienikerin / einen Dentalhygieniker erfolgen. Anschliessend kann der Konsument das Produkt selbst anwenden. Zahnaufhellungen mit Peroxid-Konzentrationen von über 6% dürfen nur in einer Zahnarztpraxis durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen durchgeführt werden.

2. Werbung und Bekanntmachung

Für Medizinalpersonen hält Art. 40 Abs. 1 Bst. d des Medizinalberufegesetzes (MedBG; RS 811.11) zudem fest, dass die Werbung objektiv sein und einem entsprechenden Bedürfnis entsprechen muss und weder irreführend noch aufdringlich sein darf.

Das kantonale Gesundheitsgesetz verweist auf diese Erfordernisse der Objektivität und des allgemeinen Interesses; es schreibt auch das Verbot vor, Titel und Qualifikationen zu verwenden, die zu Verwechslungen führen könnten (vgl. art. 80 GG; RS/VS 800.1). Schliesslich ist es verboten, im Rahmen der Werbung für medizinische Dienstleistungen für Arzneimittel zu werben.

Kosmetikinstitutionen

Die Bekanntmachung von ärztlichen Leistungen durch Kosmetikstudios ist nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt. Aus der Bekanntmachung muss ersichtlich sein, dass die ärztliche Leistung von einer Ärztin oder einem Arzt mit Berufsausübungsbewilligung ausgeführt wird. Die Ärztin oder der Arzt ist auf sämtlichen Werbeträgern namentlich aufzuführen. Im Kosmetikinstitut ist die Tätigkeit der Ärztin oder des Arztes

ebenfalls namentlich (Schild oder Beschriftung) bekannt zu machen. Zu weiteren Vorschriften für in Kosmetikinstituten tätige Ärztinnen und Ärzte vgl. auch Ziffer 4.

Besondere Anforderungen an Botulinumtoxin

Gemäss Swissmedic ist Botulinumtoxin nur für die Behandlung von Glabellafalten (Zornesfalten) und die temporäre Verbesserung der Falten um die Augen herum zugelassen (Angabe). Darüber hinaus ist die Behandlung von übermässigem Achselschweiss erlaubt. Wird das Botulinumtoxin zur Behandlung anderer Gesichtsfalten (z.B. Falten auf der Stirn, um die Nase usw.) eingesetzt, spricht man von einer "Off-Label"-Verwendung, d.h. das zugelassene Produkt wird ausserhalb des von Swissmedic genehmigten Geltungsbereichs verwendet. Dasselbe gilt für andere Anwendungen wie die Behandlung von Migräne und Spannungskopfschmerzen. Die Förderung von unzulässigen Angaben ist nicht erlaubt. Weitere Informationen:

<https://www.swissmedic.ch/swissmedic/fr/home/news/mitteilungen/archive/directives---botox---information-versus-publicite.html>

Besondere Vorschriften bei der Werbung mit Botulinumtoxin

Bei der Werbung dürfen keine Markennamen wie z. B. «Botox» erwähnt werden. Auch sogenannte «Vorher-Nachher-Bilder» sind unzulässig. Angebote mit Spezialaktionen, z. B. Rabatte für Botulinumtoxin, sind nicht erlaubt. Schliesslich ist auch eine Bewerbung nicht zugelassener Indikationen verboten. Weitere, ausführliche Informationen finden Sie auf dem Merkblatt der Swissmedic unter dem folgenden Link:

https://www.swissmedic.ch/dam/swissmedic/de/dokumente/marktueberwachung/mu/mu105_00_002d_mbbotulinumtoxin-leitlinien.pdf.download.pdf/mu105_00_002d_mbbotulinumtoxin-leitlinien-rev.pdf

3. Strafbestimmungen und Verwaltungssanktionen

Das Medizinalberufegesetz (vgl. art. 58 MedBG) sieht eine Busse, für jede Person vor, die behauptet, im Besitz eines Diploms oder eines Weiterbildungstitels als Arzt (oder eines anderen medizinischen Berufs) zu sein, die eine Bezeichnung verwendet, welche irrtümlicherweise impliziert, dass die betreffende Person im Besitz einer Universitätsausbildung oder einer Weiterbildung in Medizin ist, oder die ohne Eintrag ins Register einen medizinischen Beruf ausübt.

Bei einer Verletzung der Berufspflichten. Bundesrechtsbestimmungen oder seiner Ausführungsbestimmungen (Bundes- und Kantonsrecht) sieht das kantonale Gesetz Verwaltungssanktionen vor, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde verhängt werden. Die Disziplinar massnahmen reichen von einer Verwarnung, einem Verweis oder einer Busse (bis zu CHF 20'000.-) bis zu einem vorübergehenden (bis zu 6 Jahren) oder dauerhaften Berufsverbot für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsbereichs (vgl. Art. 43 MedBG und Art. 133 kant. GG). Das kantonale Gesetz sieht auch den endgültigen Entzug der Betriebsbewilligung für die Gesundheitseinrichtung oder -institution, die Schliessung von Räumlichkeiten sowie die Einziehung, Beschlagnahme oder die Vernichtung von Gegenständen, die einer unerlaubten Tätigkeit dienen, gedient haben oder dienen können, vor (vgl. art. 134 GG).

4. Besondere Hinweise für Ärzte

Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung und Leitung einer ambulanten ärztlichen Einrichtung oder Institution

Der Betrieb jeder Gesundheitseinrichtung oder -institution im Kanton unterliegt der Genehmigung des Departments für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK). Gemäss der Richtlinie für die Betriebsbewilligung für Zentren für ambulante Chirurgie und

ähnlichen Institutionen vom Juli 2015 unterliegen Arztpraxen und Privatpraxen von anderen Gesundheitsfachpersonen nicht der Betriebsbewilligung, ausser:

- wenn es sich um sensible Interventionen handelt (wichtige Anästhesie, Bereitschaftsdienst auf der Notfallstation usw.), welche besonderer Massnahmen bedürfen;
- wenn eine koordinierte Arbeit innerhalb des Zentrum zwischen mehreren Beteiligten und/oder angebotenen Leistungen die Bestimmung eines Verantwortlichen neben der persönlichen Verantwortung jeder Gesundheitsfachperson, der Verantwortung der Organisation für die angemessene Betreuung von Patienten durch die verschiedenen Ärzte erforderlich macht.

Für Kosmetikinstitute können keine Bewilligungen zur Führung einer ambulanten ärztlichen Institution ausgestellt werden. Sind Ärztinnen oder Ärzte stunden- oder tageweise in einer Kosmetikinstitution tätig, so hat diese Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu erfolgen. Der Name der Ärztin oder des Arztes ist auf der Homepage (sowie allen weiteren Werbeträgern) des Kosmetikinstituts entsprechend aufzuführen. Im Kosmetikinstitut ist ebenfalls eine entsprechende Bekanntmachung notwendig. Die Tätigkeit entspricht der Führung einer Arztpraxis an einem Zweitstandort. Der Zweitstandort ist der Gesundheitsdirektion zu melden, sobald es sich um eine regelmässige – auch nur stundenweise – Tätigkeit handelt. Entsprechend sind alle Berufspflichten einzuhalten. Die Ärztin oder der Arzt trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass keine unbefugten Personen Zugang zu Arzneimitteln und Medizinprodukten haben. Die Ärztin oder der Arzt ist für die Führung und Aufbewahrung der Patientendokumentation, die Lagerung und Bewirtschaftung der Arzneimittel und Medizinprodukte, die Wahrung der Rechte von Patientinnen und Patienten, die Wahrung des Berufsgeheimnisses etc. verantwortlich. Schliesslich ist eine Präsenzliste zu führen, so dass nachvollziehbar ist, ob und wie die Verantwortung wahrgenommen wird bzw. dass für die angebotenen ärztlichen Leistungen eine Ärztin oder ein Arzt präsent ist.

Rechnungstellung

Die ärztliche Tätigkeit in einer Kosmetikinstitution hat in eigenem Namen und auf eigene Rechnung der Ärztin oder des Arztes zu erfolgen. Wird das Inkasso rein administrativ von der Kosmetikinstitution durchgeführt, so muss dies aus der Rechnung ersichtlich sein.

Tätigkeit unter Aufsicht und Kontrolle eines Arztes (in Anwesenheit)

Einige der oben aufgeführten ästhetischen Behandlungen können durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen unter der Kontrolle und Aufsicht eines Arztes oder einer Ärztin ausgeführt werden (z. B. Hyaluronsäureunterspritzungen mit langzeitverbleibender Wirkung, Laserbehandlungen). Dies bedeutet, dass die behandelnde Person unter der direkten (persönlichen) Aufsicht der Ärztin oder des Arztes stehen muss. Die Ärztin oder der Arzt muss in der Lage sein, nötigenfalls jederzeit und sofort intervenieren zu können. Faktisch ist damit eine physische Präsenz der Ärztin oder des Arztes erforderlich; zulässig ist lediglich eine untergeordnete räumliche Trennung. Damit ist es praktisch unumgänglich, dass die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt ihre resp. seine Tätigkeit in der gleichen Praxis oder Institution ausübt, um die behandelnde Person unter der direkten (persönlichen) Aufsicht zu behalten. Die Verantwortung der Ärztin oder des Arztes liegt nicht ausschliesslich darin, zu bestimmen, ob für eine Patientin oder einen Patienten eine Indikation bzw. keine Kontraindikation vorliegt.

Die Ärztin oder der Arzt muss auch dafür sorgen, dass der Anwender oder die Anwenderin über die nötigen Anweisungen zur Behandlung verfügt und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aus- und weitergebildet ist. Ferner liegt es in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes, den Behandlungserfolg zu beurteilen, nötigenfalls die unerwünschten Nebenwirkungen medizinisch zu behandeln und gegebenenfalls die geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Wie intensiv der Anwender oder die Anwenderin kontrolliert werden muss, liegt im Ermessen der Ärztin oder des

Arztes. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann neben aufsichtsrechtlichen auch strafrechtliche und haftpflichtrechtliche Konsequenzen haben.

Delegation der Tätigkeit (in Abwesenheit einer Ärztin / eines Arztes)

In Bezug auf die Delegation einer ärztlichen Tätigkeit gelten die allgemeinen Voraussetzungen zum Beizug einer Hilfsperson: Die Ärztin oder der Arzt hat die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl, der Instruktion und der Kontrolle der Hilfsperson anzuwenden. Bei der Auswahl ist sowohl die konkrete Ausbildung wie auch die Praxiserfahrung jeder einzelnen Person zu prüfen. Bei der Instruktion und Kontrolle gilt wiederum Obiges. Wird eine Aufgabe an eine Person delegiert, die die nötigen Voraussetzungen nicht erfüllt, oder ergeben sich Mängel in der Instruktion oder Kontrolle, so verletzt die Ärztin oder der Arzt ihre resp. seine Sorgfaltspflicht und damit ihre resp. seine Berufspflichten. Dies kann neben aufsichtsrechtlichen auch strafrechtliche und allenfalls haftpflichtrechtliche Folgen haben.

Einige spezielle Regelungen wie z. B. Anhang 6 Ziff. 1 MepV oder Art. 27a VAM (sowie neu auch V-NISSG) gehen den allgemeinen Delegationsvoraussetzungen vor: Entsprechend kann die Anwendung von Botulinumtoxin nicht delegiert werden. Die Unterspritzung mit langzeitverbleibender Hyaluronsäure kann nur an Fachpersonen gemäss Anhang 6 Ziff. 2 MepV delegiert werden, nicht jedoch an weitere Hilfspersonen.

5. Übersicht

	Ärztin/ Arzt	Pflegefachperson/ andere Personen mit gleichwertiger Ausbildung unter Verantwortung und Kontrolle Arzt/Ärztin	Kosmetikerin/ Kosmetiker
Hyaluronsäure (kurzzeitverbleibend/< 30 Tage)	x	x	x
Hyaluronsäure (langzeitverbleibend/> 30 Tage)	x	Pflegefachperson	-
Botulinumtoxin	x	-	-
PRP (Platelet-Rich Plasma/Vampire Lifting)	x	-	-
Fadenlifting	x	-	-
Kryolipolyse	x	x	x
Fettweg-Spritze (Injektionslipolyse)	x	-	-
Microneedling/ Mesotheapie	x	x (nur kosmetisch bis 0,5 mm; ohne PRP)	x (nur kosmetisch bis 0,5 mm; ohne PRP)
Zahnaufhellung (<i>dental bleaching</i>)	x Zahnarzt >6% H ₂ O ₂	x DentalhygienikerIn <6% H ₂ O ₂	Produkte bis <0,1% H ₂ O ₂

Februar 2020